62/19

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
27.SEP.1972
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. September 1972 Nr. 4964

I.

Im Zusammenhang mit der Oeschkorrektion in der Gemeinde Subingen muss die Luzernstrasse (Durchgangsstrasse T 92) im Bereiche der Oeschbrücke korrigiert werden.

Um die notwendigen Projektunterlagen zu beschaffen und den für den Strassenausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgt in der Zeit vom 31. Januar - 29. Februar 1972 im Sitzungszimmer des alten Schulhauses in Subingen und beim kantonalen Tiefbauamt in Solothurn.

Innert der gesetzlichen Frist gingen zwei Einsprachen ein.
Einsprecher sind:

1. Ingold-Gygax Amanz, Landwirt, Luzernstrasse 52, Subingen
2. Niggli Josef, Sattlerei & Bettwaren, Luzernstrasse 43, Subingen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Gemeindevertreter am 28. März 1972 die Einspracheverhandlungen in Subingen durch.

II.

Beide Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Subingen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Ingold-Gygax Amanz, Landwirt, Eigentümer von Grundbuch Subingen Nr. 814

22117 - 120000 - 1972

Anlässlich der Einspracheverhandlung in Subingen hat Herr Ingold erklärt, dass er gegen den Auflageplan keine Einwendungen erhebe. Er stellte jedoch das Begehren, mit dem vorgesehenen Trottoirausbau, durch welchen sein Hausvorplatz entsprechend beansprucht werde, sei noch zuzuwarten, bis er seinen Landwirtschaftsbetrieb aufgebe, was in ungefähr drei Jahren der Fall sein dürfte.

Diesem Begehren konnte im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde stattgegeben werden, worauf Herr Ingold seine Einsprache schriftlich zurückzog. Die Einsprache kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Niggli Josef, Sattlerei & Bettwaren, Eigentümer von Grundbuch Subingen Nr. 318

Den Forderungen von Herrn Niggli konnte ebenfalls entsprochen werden. Die Strassenführung wird so gewählt, dass der Abstand zu Gebäude Nr. 22 etwas vergrössert wird. Massgebend ist die durch den Grundbuchgeometer auf Grund der Absteckung ausgearbeitete Massskizze, Plan Nr. 8.634-7.5 vom Juni 1972 im Massstab 1:100. Damit innerhalb des bestehenden Grundrisses von Gebäude Nr. 22 Umbauarbeiten ohne Näherbaurevers vorgenommen werden können, wurde um die Südost-Ecke dieser Hausliegenschaft eine Vorbaulinie gezogen; der Auflageplan wurde in diesem Sinne ergänzt. Da es sich um einen Gewerbebetrieb handelt, der auf eine gewisse Abstellfläche und einen Vorplatz zwischen Trottoir und Gebäude angewiesen ist, werden die Möglichkeiten zur Beschaffung von Realersatz abgeklärt. Eine entsprechende Zusicherung über das Zustandekommen einer solchen Lösung kann jedoch nicht abgegeben werden. Die erforderlichen Anpassungsarbeiten werden zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit dem Einsprecher vorgenommen. Die Entschädigungsfragen werden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen, da sie nicht Gegenstand des Planauflageverfahrens bilden. Nachdem das kantonale Tiefbauamt diese Abmachungen im vorstehenden Sinne bestätigte, hat Herr Niggli seine Einsprache am 9. August 1972 zurückgezogen. Die Einsprache kann daher als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben.

Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan über den Ausbau der Luzernstrasse, von GB Nr. 1006 bis GB Nr. 1147 in der Gemeinde Subingen, wird genehmigt.

2. Vom Rückzug der beiden Einsprachen wird zustimmend Kenntnis genommen.

3. Wenn beim Ausbau von Strasse und Trottoir mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustandekommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, Solothurn (2) mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4553 Subingen (2) mit 1 genehmigten Plan
Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, 4657 Dulliken
Herrn Ingold-Gygax Amanz, Landwirt, Luzernstrasse 52, 4553 Subingen, per EINSCHREIBEN
Herrn Niggli Josef, Sattlerei & Bettwaren, Luzernstrasse 43, 4553 Subingen, per EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)